

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2022/609 «Teilzeitlehre» 2022/609

vom 9. Januar 2024

1. Text des Postulats

Am 3. November 2022 reichte Tania Cucè das Postulat 2022/609 «Teilzeitlehre» ein, welches vom Landrat am 3. November 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Eine Vollzeitlehre ist für Mütter, insbesondere, wenn sie alleinerziehend sind, oftmals nicht möglich. Es ist für die meist junge Erwachsene eine grosse Herausforderung, Erziehungs-, Betreuungs- und Haushaltsaufgaben mit der Belastung einer Berufsausbildung zu vereinbaren. Die Folge ist Bildungsmangel, Arbeitslosigkeit, finanzielle Abhängigkeit und auch Armut.

Im Bereich des Leistungssports übernimmt der Kanton Basel-Landschaft bereits eine aktive Rolle und sucht nach individuellen Lösungen, damit junge Menschen eine Ausbildung nebst ihrem sportlichen Engagement absolvieren können. Ein solches Angebot erscheint auch für junge Mütter als ein geeigneter Ansatz, um ihre elterlichen Pflichten und ihre Ausbildung gleichzeitig unter einen Hut bringen zu können. Andere Kantone, wie zum Beispiel der Kanton Solothurn, bieten sogar selbst Lehrstellen für Alleinerziehende an und unterstützen sie auf ihrem Ausbildungsweg auch mit professionellem Coaching.

*Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob der Kanton für Alleinerziehende ein ähnliches Angebot wie bei Leistungssportler*innen anbieten könnte und ob der Kanton Basel-Landschaft selbst Teilzeitlehrstellen anbieten könnte.*

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Die Postulantin nimmt ein wichtiges Thema auf. Es ist das Ziel des Regierungsrats, dass im Kanton Basel-Landschaft möglichst alle jungen Menschen eine Erstausbildung absolvieren. Alleinerziehende sind sehr stark von Armut betroffen. Hauptproblematik ist oft die fehlende berufliche Grundbildung. Von daher ist es im Interesse des Kantons, dass junge Mütter – und auch junge Väter – eine Erstausbildung erhalten. Das Bedürfnis nach Flexibilisierung der Ausbildung kann auch aus anderen Gründen bestehen, beispielsweise aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen. In diesem Sinne steht der Regierungsrat dem Anliegen des Postulats positiv gegenüber. Bereits heute besteht im Kanton Basel-Landschaft die Möglichkeit, auf Gesuch hin den Praxisanteil während der Lehre zu verkürzen.

Es ist zu unterscheiden zwischen Lehrstellen beim Arbeitgeber Basel-Landschaft und Lehrstellen im Kanton Basel-Landschaft. Auch wenn das Postulat auf «Teilzeitlehrstellen beim Kanton als Arbeitgeber» fokussiert, wird im Folgenden die Praxis im Kanton generell beleuchtet.

Terminologie und rechtliche Grundlagen

«Teilzeitlehre» ist – bis anhin – kein in der Berufsbildung verankerter Begriff. Er findet sich auch nicht in den rechtlichen Grundlagen. Diese sind auf eine «Vollzeitlehre» ausgerichtet mit der Möglichkeit der Verlängerung der ordentlichen Lehrzeit. Gemäss Art. 18 des Berufsbildungsgesetzes (BBG; SR 412.10) kann die Lehrdauer für besonders befähigte oder vorgebildete Personen oder Personengruppen verkürzt oder für Personen mit besonderen Bedürfnissen verlängert werden. Ebenso ist eine Aufteilung der Bildungsinhalte in Module sowie eine Aufteilung des Qualifikationsverfahrens in Teilprüfungen möglich (sogenannt «anderes Qualifikationsverfahren mit aufgeteilter Prüfung»). Art. 24 Abs. 4 BBG regelt, dass die Kantone über die Fälle nach Art. 18 Abs. 1 entscheiden. Der Begriff der «Teilzeitlehre» sollte daher nur mit äusserster Vorsicht verwendet werden, besser ist die Bezeichnung «Lehre mit verkürztem Praxisanteil».

Die wesentlichen Bestimmungen eines Berufs sind in Bildungsverordnungen (BiVo) geregelt. Hier sind die Dauer der beruflichen Grundbildung sowie die Ziele und Anforderungen der Bildung im schulischen Alltag und in der beruflichen Praxis, der Umfang der Bildungsinhalte sowie die Anteile der Lernorte festgehalten. Die sogenannten Bildungspläne geben die Inhalte der beruflichen Grundbildung vor. Die Bildungspläne sind integraler Teil der Bildungsverordnungen.

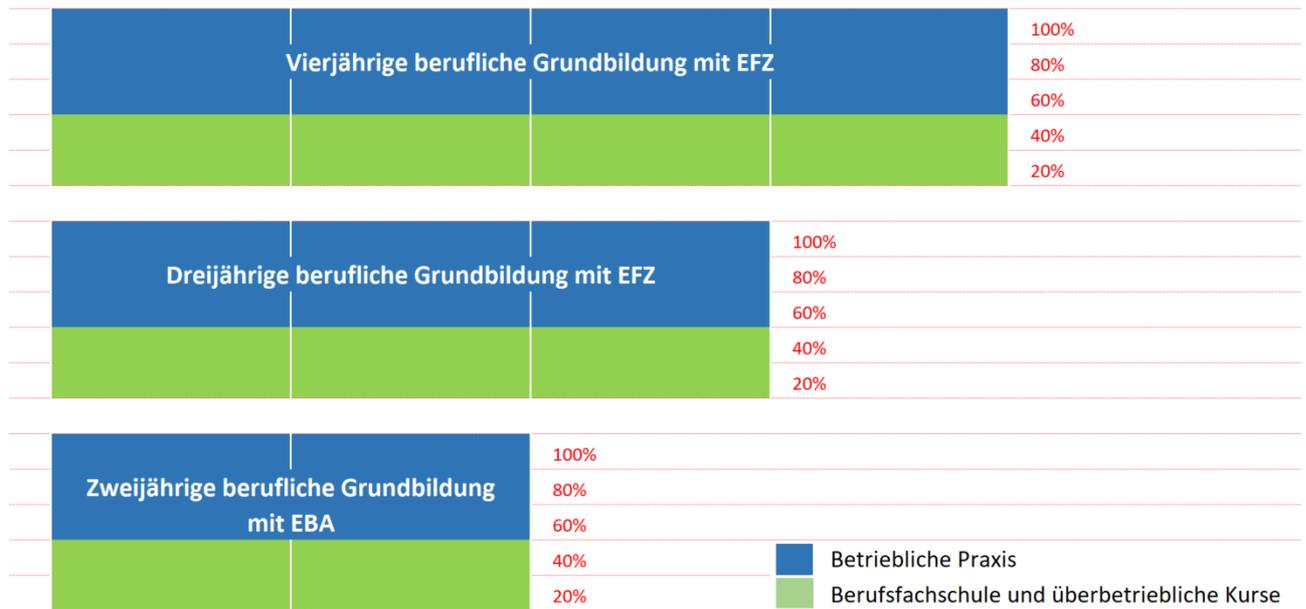
Das Qualifikationsprofil beschreibt die Handlungskompetenzen, die im Rahmen der beruflichen Grundbildung erworben werden müssen. Um den Titel des angestrebten Berufs tragen zu können, müssen die aufgeführten Qualifikationen erlangt und in einem Qualifikationsverfahren unter Beweis gestellt werden. Das Qualifikationsprofil unterstützt die Einstufung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung) bei der Erarbeitung der Zeugniserläuterung. Es handelt sich ergo um Qualifikationen, die schweizweit die gleichen Anforderungen voraussetzen, damit unabhängig von Wohnort und Lehrbetrieb die angestrebte Berufsbezeichnung vergeben werden kann und die Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse gewährleistet ist.

Personen, die die Lehre in einem Teilzeitpensum mit reduziertem Praxisanteil absolvieren, dürfen gegenüber den «regulären» Lernenden weder bevorteilt noch benachteiligt werden.

Die reguläre Lehre (Vollzeit)

In der beruflichen Grundbildung ist das Zusammenspiel der drei Lernorte (Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse, Lehrbetrieb) essentiell. Die Lernenden eignen sich die praktischen Fertigkeiten des Berufs während ihrer Ausbildungszeit in den Lehrbetrieben an. Eine Vollzeitlehre ist auf zwei, drei oder vier Jahre mit einem Pensum von 100 Prozent ausgerichtet. Während der Lehrzeit besuchen die Lernenden die Berufsfachschule an einem bis zwei Tagen pro Woche. Hinzu kommt die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen (üK). Die restlichen Tage verbringen die Lernenden in den Lehrbetrieben und setzen das Gelernte in die Praxis um.

Reguläre Berufslehre (Vollzeit)



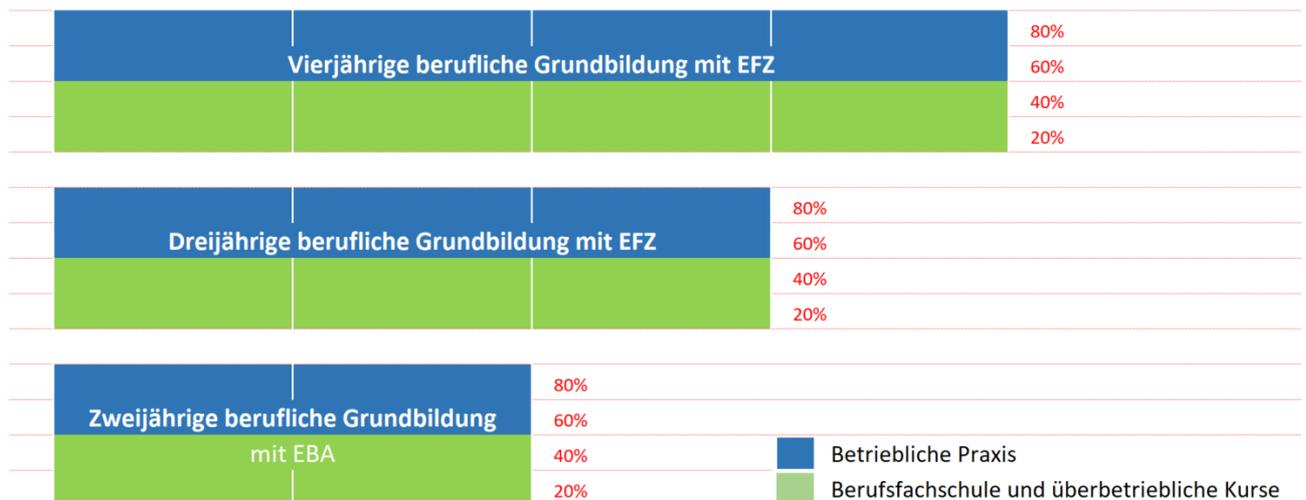
(Eigene Darstellung)

Gesuch auf Lehre mit «verkürztem Praxisanteil» (80-Prozent-Pensum)

Bereits heute besteht im Kanton Basel-Landschaft, wie auch in anderen Kantonen, auf individuelles Gesuch hin die Möglichkeit, den Praxisanteil während der Lehre zu reduzieren. Dies erfordert zwingend das Einverständnis des Lehrbetriebs. Die Berufsfachschule und die üK werden regulär besucht.

Eine Reduktion des Pensums bis zu 80 Prozent kann bei ordentlicher Lehrdauer bewilligt werden – demgegenüber erfordert eine Reduktion unter 80 Prozent eine Verlängerung der Lehrzeit um ein Jahr.

Gesuch um Reduktion des Praxisanteils im Betrieb um maximal 1 Tag

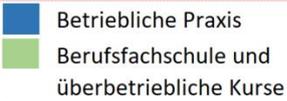


(Eigene Darstellung)

Gesuch auf Lehre mit «verkürztem Praxisanteil» (Pensum unter 80 Prozent)

Für diejenigen Personen, die weniger als ein 80-Prozent-Pensum leisten können, verlängert sich die Lehrzeit. Ein Pensum von 60 Prozent bedeutet zum Beispiel, dass die Lernenden bei einem Lehrberuf, der zwei Tage Berufsfachschule pro Woche enthält, nur einen Tag im Lehrbetrieb anwesend sind. Wenn noch überbetriebliche Kurse hinzukommen, könnte es sogar sein, dass diese Lernenden an einigen Wochen keinen Tag im Lehrbetrieb verbringen würden. Um das Zusammenspiel von Theorie und Praxis sicherstellen zu können, wird die Lehrzeit in einem solchen Fall um mindestens ein Jahr verlängert. Der theoretische Teil wird nach der regulären Lehrzeit als Teilprüfung absolviert, die praktische Prüfung am Ende der verlängerten Lehrzeit.

Gesuch um Verlängerung der Lehrzeit bei Reduktion des Praxisanteils um mehr als 1 Tag pro Woche

Vierjährige berufliche Grundbildung mit EFZ			+ 1 Jahr	60%
				40%
				20%
Dreijährige berufliche Grundbildung mit EFZ			+ 1 Jahr	60%
				40%
				20%
Zweijährige berufliche Grundbildung mit EBA	+ 1 Jahr	60%		
		40%		
		20%		

(Eigene Darstellung)

Die Reduktion des Pensums während der Lehrzeit erfordert stets das Einverständnis des Lehrbetriebs. Die Berufsfachschulen unterstützen individuelle Ansätze und finden in aller Regel Lösungen. Bei einer Verlängerung des Lehrverhältnisses sind Anpassungen auf der schulischen Seite unvermeidlich. In der Regel müssen verschiedene Klassen besucht werden. Wichtig ist, dass das Vorhaben von Beginn weg gut geplant wird – indem beispielsweise im ersten Jahr lediglich der Allgemeinbildende Unterricht (ABU) besucht wird und der Berufskundliche Unterricht (BKU) in den folgenden drei oder vier Jahren. Dazu braucht es eine enge Abstimmung mit der kantonalen Lehraufsicht.

Antragstellung und individuelle Prüfung

Das Absolvieren der Berufslehre mit einem verkürzten Praxisanteil muss bei der Abteilung Betriebliche Ausbildung beantragt werden. Jedes Gesuch wird individuell geprüft. Die Prüfung erfolgt stets wohlwollend und mit der Absicht, eine Berufsausbildung zu ermöglichen. Kriterien sind u.a.:

- Lebensumstände (alleinerziehend, längere Krankheit etc.)
- Motivation für eine Berufsausbildung
- geregelte Kinderbetreuung (bei Alleinerziehenden)
- stabile Wohn- und Lebenssituation
- Berufswunsch (nicht jede Berufslehre ist in einem Teilzeitpensum realisierbar)
- Einwilligung des Lehrbetriebs (der Lehrbetrieb stimmt der verkürzten Anwesenheit der Lernenden zu und bietet allenfalls Unterstützungsmöglichkeiten an)
- vorhandene Berufserfahrung, die angerechnet werden könnte

Für die individuelle Prüfung der Gesuche nehmen die Ausbildungsberatenden der Betrieblichen Ausbildung persönlichen Kontakt zur Gesuchstellerin bzw. zum Gesuchsteller auf. Im Gespräch wird geklärt, ob Berufskennnisse vorliegen, die an die Berufspraxis angerechnet werden können. Vielfach bestehen solche bereits, sei es durch ein Praktikum oder aufgrund einer bereits

begonnenen Lehre. Die meisten Gesuche werden entweder aus familiären Gründen (von jungen Müttern) oder aus gesundheitlichen Gründen gestellt. Aktuell absolvieren im Kanton Basel-Landschaft schätzungsweise zehn Lernende eine Lehre mit verkürztem Praxisanteil.¹

Grundsätzlich kann jeder Lehrbetrieb eine Lehre mit verkürztem Praxisanteil anbieten, sofern die/der Lernende die Kriterien erfüllt und diese spezielle Ausgestaltung des Lehrverhältnisses mit dem Beruf vereinbar ist.

Berufsabschluss für Erwachsene

Für junge Erwachsene, die bereits einige Jahre in einem Beruf gearbeitet haben, gibt es auch die Möglichkeit des «Berufsabschlusses für Erwachsene» (nach Art. 32 Berufsbildungsverordnung BBV). In diesem Modell wird kein Lehrvertrag erstellt. Die Betriebe sind frei, die Personen auch mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad anzustellen. Allerdings muss eine definierte Zeit von Berufserfahrung nachgewiesen werden, damit ein Berufsabschluss für Erwachsene (BAE) in Betracht gezogen werden kann (geregelt in der entsprechenden Bildungsverordnung). Bei einem BAE ist der Besuch der Berufsfachschule nicht verpflichtend, aber möglich. Die kantonale Lehraufsicht kann einzelne Qualifikationsbereiche dispensieren, wenn einschlägige Erfahrung in ausreichendem Masse vorliegt.

Unterstützungsangebote

Ein spezielles Angebot bietet der Verein AMIE Basel. Er begleitet Frauen mit Kindern, die Sozialhilfe empfangen oder arbeitslos gemeldet sind, bei der Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsstellen und bereitet sie während eines Jahres auf den Berufseinstieg und den Arbeitsalltag mit Betreuungspflichten vor. Der Kurs unterstützt die Teilnehmerinnen bei der Berufswahl und der Aneignung des für die Berufsausbildung erforderlichen Grundwissens. Darüber hinaus fördert er die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf und stärkt die Teilnehmerinnen in ihrer Rolle als Mutter.

Das Kantonale Sozialamt Basel-Landschaft anerkennt das Angebot von AMIE und unterstützt dessen Massnahmen für Frauen, die Sozialhilfe beziehen. Für arbeitslos gemeldete Frauen – sowie auch für Männer – können über die Arbeitslosenversicherung Ausbildungszuschüsse gesprochen und allenfalls ein begleitendes Coaching finanziert werden.

Kanton Basel-Landschaft als Lehrbetrieb und Vergleich mit der Sportlehre

Aktuell gibt es bei der kantonalen Verwaltung keine Lehrstellen mit verkürztem Praxisanteil, auch wenn sowohl der Regierungsrat als auch das kantonale Personalamt dieser Möglichkeit sehr offen und positiv gegenüberstehen. Es gibt vereinzelte Lernende, welche die Lehre mit Leistungssport absolvieren.

Der Vergleich mit der Sportlehre, wie er im Postulat gemacht wird, ist jedoch nur bedingt geeignet. Sportlernende benötigen keine Reduktion des Pensums, sondern eine Anpassung der Berufsfachschule an die Trainingszeiten. Der Unterricht an der Berufsfachschule ist anders aufgeteilt als in einer Regelklasse, damit die Trainingsstunden besucht werden können, die oftmals täglich stattfinden. Bei einer Sportlehre wird mit den Lernenden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Im Falle einer Nichteinhaltung werden die Trainingssequenzen gekürzt. Bei einer alleinerziehenden Person kann nicht die Eltern-/Haushaltszeit gekürzt werden.

Praxis in anderen Kantonen

In den meisten Kantonen werden Gesuche auf Reduktion des Praxisanteils (mit und ohne Verlängerung der Lehrzeit) wie im Kanton Basel-Landschaft individuell geprüft und bewilligt, sofern

¹ Eine genaue Zahl kann die Abteilung Betriebliche Ausbildung nicht nennen, da die Kategorie «Lehre mit verkürztem Praxisanteil» bis anhin nicht separat erfasst wird.

der Lehrbetrieb einverstanden ist – so zum Beispiel in Basel-Stadt, Zürich, Genf, Neuchâtel oder im Tessin. Neu ist, dass eine «Teilzeitlehre» als Modell aktiv angeboten wird und es als flankierende Massnahme eine spezielle Form der Begleitung gibt: so zum Beispiel im Kanton Solothurn. Hier ist die Teilzeitlehre im Rahmen des Konzepts zur Armutsbekämpfung für Alleinerziehende entstanden. Die KV-Lehre, EFZ oder EBA im Teilzeitpensum (60 bis 80 Prozent) wird beim Amt für Soziale Sicherheit absolviert. Ausserdem gibt es begleitend ein professionelles externes Coaching, das den Fokus auf die Vereinbarkeit von Familie und Berufsausbildung legt. Die Pensenreduktion geht zu Lasten des Lehrbetriebs. Bei 60 Prozent verlängert sich die betriebliche Ausbildung um ein Jahr. Auch im Kanton Bern ist ein Pilotprojekt für eine «Teilzeitlehre» Fachleute Gesundheit am Laufen. Hier kam die Initiative für die Durchführung für die Teilzeitlehre Fachleute Gesundheit EFZ von einem grossen Betrieb mit über 20 Altersheimen. Das Pilotprojekt soll per Lehrbeginn 2024 starten.

Fazit

Abschliessend möchte der Regierungsrat nochmals betonen, dass er das Anliegen des Postulats als äusserst wichtig erachtet. Er ist jedoch überzeugt, dass an der gut funktionierenden Praxis im Kanton festgehalten werden soll. Ein Spezialangebot für Alleinerziehende erachtet er zum jetzigen Zeitpunkt nicht als opportun. Vielmehr sollen auch Alleinerziehende ihren Beruf frei wählen können und bei Bedarf ein Gesuch um Pensenreduktion bei der Abteilung Betriebliche Ausbildung stellen. Die individuelle Prüfung hat sich bewährt und erfolgt stets wohlwollend.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2022/609 «Teilzeitlehre» abzuschreiben.

Liestal, 9. Januar 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich